

Senatus consulta in lateinischen Inschriften aus den Provinzen*

I. Allgemeine Überlegungen

Der römische Senat war über Jahrhunderte hinweg das Zentrum römischer Politik gewesen. Somit gab es auch politisch keine Grenzen hinsichtlich der Themen, mit denen er befasst werden konnte. Von den dazu berechtigten Magistraten oder später den Kaisern konnten zu jedem beliebigen Problem Anträge auf die Tagesordnung des Gremiums gesetzt werden, wozu am Ende meist ein Beschluss gefasst wurde, ein *senatus consultum*; zumindest aber wurde eine *auctoritas senatus* erlassen. Die Zahl der so ergangenen Beschlüsse war enorm, zumal wenn man bedenkt, dass im Verlauf einer Debatte nicht selten über jeden einzelnen Punkt einer weiter gefassten Thematik abgestimmt werden konnte. Frontinus gibt in seinem kleinen Werk *De aquis* dafür ein bezeichnendes Beispiel: Als 11 v. Chr. Regelungen über die Wasserversorgung in Rom beschlossen wurden, ergingen mindestens drei einzelne Beschlüsse¹. Das lange und vollständig erhaltene *senatus consultum de Cn. Pisone patre* verweist auf zahlreiche einzelne Beschlüsse, über die ganz offensichtlich gesondert abgestimmt worden ist. Nach dem Ende des Prozesses heißt es am Anfang der Publikationsanordnung des Senats²:

placere uti oratio quam recitasset princeps noster itemq(ue) haec senatus consulta in {h}aere incisa quo loco Ti(berio) Caes(ari) Aug(usto) videretur ponere(n)tur.

Die *oratio principis* und *haec senatus consulta* sollten in Rom an einem von Tiberius zu wählenden Platz auf Bronze öffentlich ausgestellt werden. Diese insgesamt 17 Einzelbeschlüsse, *haec senatus consulta*, sind in dem uns nun vorliegenden Text zu einem einheitlichen Dokument zusammengefasst worden, wobei die Formalia zu den einzelnen Beschlüssen weggelassen wurden; über die öffentliche Präsentation dieses zusammenfassenden Dokuments wurde

* Der hier publizierte Text beruht im Wesentlichen auf dem Vortrag, der am 24. November 2016 in Münster bei dem von Pierangelo Buongiorno veranstalteten Kolloquium: «Die *Senatus consulta* in den epigraphischen, papyrologischen und numismatischen Quellen: Texte und Bezeugungen» vorgetragen wurde. Eine noch weiter ausgearbeitete Version wird in den Akten erscheinen.

¹ Frontin. *de aq.* 104, 106, 108.

² SCCPP 168 ff.

"
"
"
"

nochmals eigens abgestimmt. Dieses *senatus consultum* wurde schließlich in die Provinzen und zu den Legionen gesandt, um am jeweiligen Ort dem provinziellen Publikum und den römischen Bürgertruppen präsentiert zu werden³:

item hoc s(enatus) c(onsultum) {h}i{c}n cuiusque provinciae celeberrima{e} urbe eiusque i(n) urbis ipsius celeberrimo loco in aere incisum figeretur item(que) hoc s(enatus) c(onsultum) in hibernis cuiusq(ue) legionis ad signa figeretur.

Das zeigt ganz deutlich, dass das uns bis heute erhaltene *senatus consultum* nicht dasjenige ist, das in Rom dem Publikum präsentiert wurde, dort war es vielmehr eine Vielzahl einzelner Beschlüsse. Ob in Rom vermutlich zu jedem einzelnen *senatus consultum* der Akt des Beschließens formal vermerkt wurde, muss offen bleiben, scheint aber nicht ausgeschlossen. Auch im Kontext der augusteischen Säkularspiele werden in den für eine dauerhafte Präsentation gedachten Akten auf einer bronzenen und marmornen Säule verschiedene *senatus consulta* genannt, über die am selben Tag abgestimmt wurde und bei denen zumindest partiell Formalia eingeschlossen sind⁴.

Diese Hinweise zeigen in konkreter Form, was freilich auch ohne sie klar wäre, dass nämlich die Zahl der *senatus consulta* ungeheuer groß gewesen ist. Die Bücher etwa der livianischen Annalen sind voll von solchen Beschlüssen, die in die *acta senatus* eingegangen sind. Auch nach der augusteischen Revolution hat sich an der Vielzahl der erlassenen *senatus consulta*, die über zentrale Themen von Politik und Gesellschaft, aber ebenso über die banalsten Sachverhalte gefasst wurden, gegenüber der Republik nichts geändert, wie die beiden eben angeführten Beispiele zeigen.

Für die Kenntnis dieser Beschlüsse, ob nun unter formalen oder genaueren inhaltlichen Aspekten, ist freilich die Tatsache entscheidend, dass es für die Gültigkeit dieser Beschlüsse oder Ratschläge nicht notwendig war, sie zu publizieren und damit öffentlich zugänglich zu machen. Für den normalen Senatsbeschluss waren im Allgemeinen eben nur der Senat selbst und die mit dem Senat verhandelnden Magistrate diejenigen, die angesprochen werden sollten und mussten, nicht die allgemeine Öffentlichkeit. Rechtlich gesehen waren die *consulta* ja ohnehin für lange Zeit nur Ratschläge, die keineswegs die Kraft eines zwingenden Gesetzes hatten, auch wenn sie – politisch gesehen – in großem Maße eine bindende Wirkung zeigten. Dass sie sozusagen unmittelbar Gesetzeskraft annahmen, war eine späte Entwicklung.

Konsequenz dieses fehlenden Zwanges zur Veröffentlichung ist für uns freilich,

³ SCCPP 170 ff.

⁴ Siehe zuletzt B. Schnegg-Köhler, *Die augusteischen Säkularspiele*, München/Leipzig 2000, 24 ff.

dass die Masse aller Senatsbeschlüsse, von denen wir überhaupt Kenntnis haben, lediglich aus literarischen Quellen bekannt ist, die aber fast nie den originalen Text eines Senatsbeschlusses überliefern, sondern im besten Fall ein Zitat oder eine entsprechende Paraphrase, ausreichend für den literarischen, historischen und vor allem juristischen Zweck eines bestimmten Werkes. So sind in den Schriften der kaiserzeitlichen römischen Juristen sehr viele Hinweise auf *senatus consulta* zu finden; Richard Talbert hat sie in großer Anzahl weitgehend zusammengestellt⁵. Doch meist ist nur der zentrale Inhalt eines Beschlusses erwähnt, nicht jedoch die näheren Argumente für einen Erlass und kein präziser Wortlaut. Fast völlig fehlen aber bei den lediglich in dieser Weise bekannten *senatus consulta* die äußeren Formalia, wie etwa das genaue Datum, die Zahl der Teilnehmer bei der Abstimmung und schließlich die Namen derjenigen, die bei der schriftlichen Fassung anwesend waren: *qui scribendo adfuerunt*. Nur die Namen der Antragsteller oder des Antragstellers sind zumeist überliefert, vor allem von Konsuln, wie es vor allem bei historiographischen Werken wie Livius oder Tacitus kaum anders zu erwarten ist.

Abgefasst waren alle Senatsbeschlüsse in lateinischer Sprache. Das ist eine banale Selbstverständlichkeit, ist jedoch deswegen zu betonen, weil, soweit uns entsprechende Dokumente im Wortlaut erhalten sind, der Befund deutlich anders aussieht. Der größere Teil der vollständig oder zumindest in wesentlichen Teilen bekannten *senatus consulta* ist in griechischer Sprache überliefert, wie der Beitrag von Frau Harter-Uibopuu zeigt⁶. Sie wurden fast ausnahmslos im griechischen Osten gefunden. Wenn ein *senatus consultum* in Rom, also außerhalb der griechischen Welt, neben einer Version in lateinischer Sprache auch in einer griechischen erhalten ist, ist das völlig außergewöhnlich. Das *s.c. de Asclepiade* scheint der einzige derartige Fall zu sein⁷.

⁵ R. Talbert, *The Senate of Imperial Rome*, Princeton 1984, 435 ff. Eine Zusammenstellung aller Senatsbeschlüsse, deren Existenz überliefert ist, vor allem natürlich bei Historikern oder in den Werken Ciceros, existiert nicht. Sie wäre in jedem Fall sehr lang, wäre zudem für die Kaiserzeit sehr unvollständig, weil in vielen Fällen nur überliefert wird, ein Kaiser habe das oder jenes veranlasst, ohne dass aber angegeben wird, dass in der Realität die eigentliche Entscheidung durch ein *senatus consultum* getroffen wurde. Siehe dazu P. Brunt, *The Role of the Senate in the Augustan Regime*, in *CQ* 34, 1984, 423 ff. Allgemein zu den bekannten Dokumenten aus der Zeit der Republik J.-L. Ferrary, *Le gravure des documents publics de la Rome républicaine et ses motivations*, in R. Haensch (Hrsg.), *Selbstdarstellung und Kommunikation. Die Veröffentlichung staatlicher Urkunden auf Stein und Bronze in der Römischen Welt. Internationales Kolloquium an der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik in München (1. bis 3. Juli 2006)*, München 2009, 59 ff.

⁶ Siehe dazu die Akten des Kolloquiums. Einen partiellen Überblick über die bis zum Jahr 1969 bekannten *senatus consulta* in griechischer Sprache bei R. K. Sherck, *Roman Documents from the Greek East. Senatus consulta and epistulae to the Age of Augustus*, Baltimore 1969.

⁷ Siehe Sherck, *Roman Documents* (Anm. 6) Nr. 22 = A. Raggi, *Senatus consultum de Asclepiade Clazomenio sociisque*, in *ZPE* 135, 2001, 73 ff.

Senatsbeschlüsse in lateinischer Sprache, die nicht nur in den Provinzen im Wortlaut bekannt gemacht wurden und anschließend die vielen Jahrhunderte in irgendeiner Form überdauert haben, sind aus der Zeit der Republik nicht bekannt, anders als bei den *s.c.* in griechischer Sprache. Das könnte mindestens zum Teil dadurch erklärt werden, dass in den Provinzen, in denen Latein die offizielle Sprache war oder jedenfalls im Verlauf des Romanisierungsprozesses wurde, die epigraphische Kultur sich wesentlich später entwickelte – anders als im Osten. Hinzukommt jedoch noch ein weiterer Grund für die deutlich unterschiedliche Zahl von Senatsbeschlüssen, die im Osten und Westen und damit auch in lateinischer bzw. griechischer Sprache überlebt haben. Während sie, wenn man sie öffentlich präsentieren wollte, im Osten fast ohne Ausnahme auf Stein eingemeißelt wurden, geschah dies im Westen fast ebenso einheitlich auf Bronze, in gleicher Weise wie das z.B. bei Kaiserbriefen oder den Stadtgesetzen geschah⁸. Nur ein einziges *senatus consultum* in lateinischer Sprache ist aus dem Westen bekannt, das auf Marmor überliefert ist, das *s.c. de nundinis saltus Beguensis*. Der Verlust an epigraphischen Dokumenten ist zwar insgesamt groß, doch gerade das Metall, auf dem Inschriften eingraviert wurden, war schon im Verlauf der römischen Jahrhunderte, aber noch mehr in den folgenden metallarmen Zeiten höchst begehrt, so dass die Masse solcher Inschriften dem Metallhunger spätestens der nachrömischen Zeit zum Opfer fiel. Bedenkt man alle diese Faktoren, dann ist es nicht mehr so auffällig, dass die Zahl von *senatus consulta* in lateinischer Sprache, die in den Provinzen auf dauerhaftem Material bis heute erhalten sind, mehr als beschränkt ist, wie die folgende Liste zeigt:

⁸ W. Eck, *Public Documents on Bronze: A Phenomenon of the Roman West?*, in J. Bodel and A. Scafuro (Hrsgg.), *Ancient Documents and their Contexts. First North American Congress of Greek and Latin Epigraphy (2011)*, Leiden 2014, 127 ff.

Provinz und Zahl der s.c.	Inhalt des s.c.	Fundort	Material des Inschriften-trägers	Quelle
Asia: 5	<i>s.c. de postulatione [Pergamenorum?]</i> ¹	Pergamum	Marmor	CIL III 7086 = Inscr. Pergamon VIII 2, 269 = IGR IV 336
	<i>s.c. de postulatione Kyzicenor(um)</i>	Cyzicus	Marmor	CIL III 7060 = 12244 = Dessau 7190.
	<i>s.c. de Milesiorum petitione = oratio Marci Aureli</i> ²	Milet	Marmor	AE. 1977, 801 = 1989, 683 = 1990, 941
	<i>s.c. de pretiis glad. minuendis</i> ³	Sardeis	Marmor	CIL II 6278 = FIRA I ² Nr. 49; Dessau 9340 = Inscriptions of Sardis 16
	<i>s.c., in dem ein Rhescuporis erwähnt ist</i>	Ephesus	Marmor	AE. 1998, 1333
Galatia: 1/2 ?	<i>s.c. oder Kaiserbrief</i> ⁴	Sagalassos	Bronze	AE. 2009, 1506. 1507
Africa: 1	<i>s.c. de nundinis saltus Beguensis</i>	Casae	Marmor	CIL VIII 270 = 11451 = 23246
Baetica: 5	<i>s.c. der tabula Siarensis (= tabula Hebana)</i>	Siarum und Carissa Aurelia	Bronze	Roman Statutes Nr. 37; AE. 2000, 725
	<i>s.c. de Cn. Pisone patre</i>	Irni, Tucci, Gemellae, Martos, Jaen und vier unbekannte Orte	Bronze	Eck-Caballos-Fernandez, SCCPP; CIL II/5, 64. 900
	<i>? s.c. in Verbindung mit einer lex nach dem Tod des jüngeren Drusus</i>	Ilici	Bronze	Eph. Epigr. IX 349; Roman Statutes Nr. 38
	<i>s.c. unbekanntes Inhalts</i>	unbekannter Ort	Bronze	ZPE 152, 2005, 277
	<i>s.c. de pretiis glad. minuend.</i>	Italica	Bronze	CIL II 6278 = FIRA I ² Nr. 49

¹ Ein zweites Exemplar wurde von H. Müller, in *Selbstdarstellung und Kommunikation* cit. 393 ff. publiziert = SEG. 59, 1423 = AE. 2009, 1382 mit nur geringen Resten der lateinischen Fassung.

² Erstmals publiziert von P. Herrmann, *Eine Kaiserurkunde der Zeit Marc Aurels aus Milet*, in *Ist. Mitt.* 25, 1975, 150.

³ Zu den beiden Texten aus Italica und Sardeis (siehe unten) vgl. auch J.H. Oliver, R.E.A. Palmer, *Minutes of an Act of the Roman Senate*, in *Hesperia* 24, 1955, 328 ff.; ferner T. Beggio, *Aspetti del cosiddetto Senatusconsultum de sumptibus ludorum gladiatorum minuendis*, im Druck.

⁴ W. Eck, *Epigraphische Texte auf Bronze aus dem Osten des Imperium Romanum. Zwei neue Inschriftenfragmente aus Sagalassos in Pisidien*, in *Homenaje al Dr. Armin U. Stylow, Anejos de Archivo Español de Arqueología* 47, 2008, 113 ff.

Germania sup. 1	<i>s.c. de Cn. Pisone patre</i>	Genava? oder eher aus Legionslager	Bronze	AE. 1997, 1065 = AE. 2009, 839 ⁵
Gallia Lugdunens. 1	? <i>s.c. de iure honorum Gallis dando</i>	Lugdunum	Bronze	Dessau 212 = CIL XIII 1668
unbekannte Provinz 1	<i>verschiedene senatus consulta, die mit der Ehrung der domus Augusta verbunden sind, zusammengefasst zu einem senatus consultum (AE. 2011, 1809).</i>	?	Bronze	AE. 2011, 1809 ⁶

⁵ J. Bartels, *Der Tod des Germanicus und seine epigraphische Dokumentation: Ein neues Exemplar des senatus consultum de Cn. Pisone patre aus Genf*, in *Chiron* 39, 2009, 1 ff.

⁶ W. Eck, A. Pangerl, *Ein Senatsbeschluss aus tiberischer Zeit*, in *Scritti di storia per Mario Pani*, Bari 2011, 143 ff. = AE. 2011, 1809.

Wenn bei der Zusammenstellung des Materials nichts übersehen wurde, dann sind außerhalb Italiens von 24 Orten insgesamt maximal 13 zu verschiedenen Zeiten ergangene *senatus consulta* in ihrem originalen lateinischen Wortlaut zumeist fragmentarisch, nur in zwei Fällen auch vollständig bekannt geworden. An zwei Orten, in Lugdunum und Ilici, darf man mit gutem Grund annehmen, dass dort einst auch neben einer *lex* für Drusus und der Rede des Claudius auch das entsprechende *s.c.* zu lesen war. Eines dieser 13 *senatus consulta* ist auch in Italien bezeugt, der Text auf der sogenannten *tabula Hebana*⁹, von dem seit kurzem auch aus Tifernum Tiberinum ein Teil vorliegt; in Spanien ist dieses Dokument durch die sogenannte *tabula Siarensis* vertreten. Ferner ist das *s.c. de pretiis gladiatorum minuendis* von zwei Orten überliefert, aus Italica in der *Baetica* und aus Sardis in Asia, beide Male allerdings nur fragmentarisch. Die höchste Überlieferungszahl haben wir für das *s.c. de Cn. Pisone patre*: in der *Baetica* ist es an 7 Orten bezeugt, einmal komplett ohne jeden Textverlust, von 6 Orten stammen nur mehr oder minder umfangreiche Fragmente¹⁰; in der *Germania superior* hat ein Ort ein Fragment dieses Dokuments geliefert. Aus Ilici ist ein Fragment aus einer *Lex* erhalten, die nach dem Tod von Drusus Caesar erlassen wurde¹¹. Wie im Fall von Germanicus waren jedoch mit der entsprechenden *lex* auch *senatus consulta* verbunden, wie die Fragmente aus Rom zeigen¹². Damit

⁹ Siehe *Roman Statutes* Nr. 37; M. Cipollone, *Un frammento del senatus consultum de honoribus Germanici al Museo Archeologico di Perugia*, in *Epigraphica* 74, 2012, 83 ff. = AE. 2012, 467.

¹⁰ Dazu W. Eck, A. Caballos, F. Fernández, *Das senatus consultum de Cn. Pisone patre*, München 1996; A. Caballos, W. Eck, F. Fernández, *El senadoconsulto de Gneo Píson padre*, Sevilla 1996.

¹¹ *Eph. Epigr.* IX 349.

¹² CIL VI 31200; vgl. auch *Roman Statutes* Nr. 38 S. 510 f. 544 f.

darf man auch für Ilici die Publikation dieser Senatsbeschlüsse in Verbindung mit der *lex* voraussetzen. Weniger eindeutig, wenn auch recht wahrscheinlich ist der Befund in der *Lugdunensis*; dort wurde die Rede des Claudius über das *ius honorum* der Gallier auf Bronze der Öffentlichkeit präsentiert; es könnte sein, dass damit auch der Senatsbeschluss verbunden war, der nach Tacitus im Senat nach der Intervention des Kaisers gefasst wurde. Möglich erscheint dies; erhalten ist davon in jedem Fall direkt nichts.

Zu betonen ist schließlich, dass der Befund bei zwei Fragmenten, die aus Sagalassos in der Provinz Galatia-Pisidia stammen, sehr unklar ist. Denn die Fragmente könnten zum einen nur aus einem einzigen, ebenso aber auch aus zwei verschiedenen Dokumenten stammen. Es ist auch nicht klar, ob sie zu einem oder zwei *senatus consulta* gehören, oder zu einem oder zwei Briefen eines Kaisers¹³.

II. Die einzelnen epigraphisch überlieferten *senatus consulta*

Insgesamt sind es also nur dreizehn verschiedene *senatus consulta* in lateinischer Sprache, von denen wir aus den Provinzen mindestens Teile kennen: fünf aus Asia, fünf aus der *Baetica* (wobei eines der *senatus consulta* in Asia und der *Baetica* gefunden wurden), eines aus Africa, eines möglicherweise aus der *Lugdunensis*, ein weiteres vielleicht aus Galatien und schließlich ein Beschluss, bei dem unklar ist, wo das Inschriftenfragment gefunden wurde – dass es vielleicht von der iberischen Halbinsel stammen könnte, ist eine Hypothese, die sich auf sachliche Kriterien stützt, die sich aus dem Dokument selbst ergeben.

Bevor diese recht wenigen Einzeldokumente im Folgenden ein wenig näher besprochen werden, ist aber auf Hinweise auf Senatsbeschlüsse einzugehen, die in den Provinzen in lateinischen Inschriften gefunden wurden, ohne dass dabei der Wortlaut des entsprechenden *s.c.* zitiert wird, auch deswegen, weil die Beschlüsse oft lange zurücklagen. Viele dieser Beschlüsse des Senats sind sachlich auch nicht für die Provinz, in der die Zeugnisse gefunden wurden, erlassen worden. Es handelt sich vielmehr oft um Verweise auf *senatus consulta*, deren konkreter Inhalt von allgemeiner Gültigkeit war. Sie sind aber doch ein Hinweis, auf die Anwendung oder die Wirksamkeit solcher Beschlüsse.

Das gilt etwa für die Formel, dass in einer Stadt eines oder mehrere *collegia* bestanden, *quib(us) ex s(enatus) c(onsulto) c(oire) p(ermisum) est*, wie es etwa

¹³ Eck, *Epigraphische Texte auf Bronze aus dem Osten des Imperium Romanum* (Anm. 8).

aus Cemenelum in den Alpes Maritimae bekannt ist¹⁴. Auffällig ist freilich, dass sich diese Formel außer in Cemenelum in keiner anderen Provinzstadt findet, wohl aber in nicht wenigen Städten Italiens, vornehmlich in Ostia. War also das entsprechende *s.c.* in den Provinzen nicht gültig oder wurde es nicht angewandt? Das ist nicht gerade wahrscheinlich, da *collegia fabrum* oder *centonariorum* in vielen Provinzen bezeugt sind, also gerade der Typus von *collegia*, bei denen in Italien auf den genannten Senatsbeschluss verwiesen wird¹⁵. Zudem gehört der Senatsbeschluss, der aus Kyzicus überliefert ist, inhaltlich in diese Thematik.

In einer Inschrift aus Delphi verweist der unter Traian in einer Sondermission in Achaia tätige C. Avidius Nigrinus bei der Regelung von Gebietsstreitigkeiten auf eine Entscheidung hin, die einst von den Hieromnemones *ex auctoritate Mani Acili et senatus* getroffen worden war¹⁶. Das ist ein Rückbezug auf das Jahr 191/190, als Manius Acilius Glabrio nach dem Sieg über Antiochos III. Regelungen über das Territorium des Heiligtums in Delphi auf Grund eines Senatsbeschlusses getroffen hatte. Ebenso wird in Inschriften aus Sagunt, die unter Statuen von P. Cornelius Scipio angebracht waren, erwähnt, er habe während des zweiten punischen Krieges Sagunt wiederhergestellt: *ob restitutum Saguntum ex s(enatus) c(onsulto) bello Punico secundo*¹⁷. Die Inschriften unter den Statuen stammen ohne Zweifel erst aus der Kaiserzeit, sind also eine Besinnung auf die heroische Vergangenheit; doch der Grund für das Handeln Scipios wird immer noch genannt. Ebenfalls in die republikanische Vergangenheit, ins Jahr 190 v.Chr., führt ein *decretum* des imperator L. Aemilius Paullus in der Hispania ulterior, nach dem freigelassene Sklaven Landgebiete *in turri Lascutana* besitzen könnten, *dum pop(u)lus senatusque Romanus vellet*¹⁸.

Ein wohl speziell ergangener Senatsbeschluss wird in zwei Restitutionsinschriften auf der Insel Creta angeführt: *Pr[ae]dia publica Gortunio[r]u[m] [p] leraque a priva[ti]s occupata* seien vom Prokonsul Turpilius Dexter wieder in öffentlichen Besitz überführt worden, und zwar *ex auctoritate Neronis Cl(a)udi Caesaris Aug(usti) German(i)ci ... et ex s(enatus) c(onsulto)*¹⁹. Man darf wohl

¹⁴ CIL V 7881 = Dessau 1367. Dem Senat wurde freilich nicht durch die *lex Iulia* das Recht zugesprochen, die Erlaubnis zur Errichtung eines *collegium* zu geben, wie es bei Th. Blanck, *Treffpunkt, Schnittpunkt, Wendepunkt. Zur politischen und musischen Symbolik des Areals der augusteischen Meta Sudans*, in *Chiron* 46, 2016, 295 Anm. 47 heißt. Dies war eine längst vorher bestehende Praxis, auf die in der *lex* verwiesen wurde.

¹⁵ Siehe z.B. CIL IX 2213 = Dessau 1164; X 5198; AE. 1935, 25. Vgl. auch CIL XIV 2112 = Dessau 7212.

¹⁶ Sylloge³ II 827E-F.

¹⁷ CIL II.14 1.327, 328.

¹⁸ CIL I 614 = II 5041 = *ILLRP* 514.

¹⁹ AE. 1919, 22 = *InscCret* I, Pyranthos 2; ferner *ibid.* Rhizenia 29.

annehmen, dass das *senatus consultum* im Senat auf Antrag Neros überhaupt erst erlassen worden war. Ähnliches geschah im Jahr 17 n.Chr., als Tiberius und der Senat die Folgen des Erdbebens in Asia durch finanzielles Entgegenkommen zu mildern suchten und dabei für fünf Jahre auf die Einnahmen auch für das *aerarium* verzichteten; formal kam auch hier der Senatsbeschluss auf Antrag des Tiberius zustande²⁰.

In manchen Inschriften, die unter Ehrenstatuen von Senatoren zu lesen waren, heißt es, sie seien auf Grund eines Senatsbeschlusses mit *ornamenta triumphalia* ausgezeichnet worden; das hat manchmal Senatoren betroffen, deren *origo* die Gemeinde war, in der die Statue mit der Inschrift errichtet wurde, womit ein gewisser sachlicher Zusammenhang mit dieser Stadt hergestellt ist. Das galt z.B. bei Cn. Minicius Faustinus Sex. Iulius Severus, der aus der Provinz Dalmatien stammte und in Burnum und in Aequum geehrt wurde; in den Inschriften unter den beiden Statuen wird auf diese Auszeichnungen am Ende des Krieges gegen Bar Kochba verwiesen und auch auf die Rolle, die der Senat dabei im Jahr 136 gespielt hatte²¹:

*huic [senatus a]uctore [Imp(eratore)] Caes(are) [Tra]iano Hadriano [Au]g(usto)
ornamenta triu[m]phalia decrevit ob res in [Iu]d(a)ea prospere ge[st]as²².*

Ähnlich steht in der Inschrift von M. Ulpius Traianus pater in Milet am Ende seines *cursus honorum*, der über dem dortigen Nymphäum eingemeißelt ist: *triumphalibus orn[ame]n[t]is ex s(enatus) c(onsulto)*.²³ Alle diese Beschlüsse²⁴ beziehen sich nicht auf die Provinzen, genauso wenig wie die Dedikationsformel auf dem *clupeus virtutis*, der im Jahr 27 v.Chr. Augustus gewidmet wurde und wovon sich eine Kopie in Arelate in der Narbonensis gefunden hat:

*Senatus populusque Romanus Imp(eratori) Caesari divi filio) Augusto co(n)s(uli)
VIII dedit clupeum virtutis clementiae iustitiae pietatis erga deos patriamque²⁵.*

Man darf ferner davon ausgehen, dass auch auf den Triumphbögen, die auf Senatsbeschluss in einigen Provinzen aufgestellt wurden, auf den

²⁰ Tac. ann. 2.47.

²¹ CIL III 2830 = 9891 = Dessau 1056. Siehe auch AE 1904, 9 = Šašel, IL Jug III 1957.

²² Daneben wird, wie nicht anders erwartet werden kann, in verschiedenen Provinzen in den *cursus honorum* von Senatoren beim Amt eines *praefectus frumenti dandi* auf den Senatsbeschluss verwiesen, auf Grund dessen das Amt geschaffen worden war (*ex senatus consulto*). Mit der Provinz hat dies natürlich nichts zu tun, der Senatsbeschluss selbst war auch nicht speziell auf den jeweiligen Senator bezogen.

²³ Dessau 8970 = AE. 1999, 1576.

²⁴ So auch CIL II 4508; III 12278; X 7034

²⁵ AE. 1952, 165.

Beschluss, den der Senat jeweils gefasst hatte, verwiesen wurde, so etwa auf Bögen in Pannonien unter Augustus²⁶ oder in Gesoriacum an der Kanalküste unter Claudius²⁷; überliefert ist das aber nur durch literarische Nachrichten. Dokumentarisch ist ein solcher Beschluss dagegen für das Tropaeum Alpium nahe Monaco (La Thurbie) bezeugt, dessen Erbauung auf Beschluss von Senat und Volk von Rom für Augustus nach der Niederwerfung der Alpenstämme durch Drusus und Tiberius im Jahr 15 v. Chr. angeordnet worden war²⁸.

Schließlich kennen wir aus mehreren Städten der Provinz Asia, aus Ephesus, Alexandria Troas, Paros, Satala und Mintaz sowie aus Antiochia Pisidiae in Lycia-Pamphylia eine Reihe von Kopien von *sacrae litterae*, einem Brief, der von Septimius Severus und Caracalla am 31. Mai 204 abgesandt wurde. Das Schreiben der beiden Kaiser erinnert daran, ein schon früher ergangener Senatsbeschluss habe sichergestellt, dass ein *senator populi Romani* nicht verpflichtet sei, gegen seinen Willen einen *hospes* aufzunehmen, sprich, eine Einquartierung in einem Haus, das ihm gehörte, zu akzeptieren. Der Ton des kaiserlichen Schreibens klingt sehr bestimmt: *videris nobis s(enatus) co(n)sultum ignorare, qui, si cum peritis contuleris, [sc]ies senatori p(opuli) R(omani) necesse non esse invito hospitem suscipere*²⁹. Das kaiserliche Schreiben erlässt keine eigenen neuen Bestimmungen, bekräftigt vielmehr in sehr deutlichen Worten den gültigen Rechtszustand, den ein Senatsbeschluss unbekannter Zeitstellung geschaffen hatte. Bemerkenswert scheint dabei zu sein, dass offensichtlich nicht wenige Senatoren, die aus den kleinasiatischen Provinzen stammten, diese kaiserliche Warnung vor ihrem Besitz auf Tafeln präsentiert haben, um Leute, die bei Ihnen übernachteten wollten, durch die Macht des kaiserlichen Wortes abzuschrecken, nicht jedoch durch die Worte des *senatus consultum*; denn dann hätte man ja leicht auch einfach dessen Wortlaut publizieren können. Dass dies nicht geschah, ist wirklich zu bedauern, weil wir auf diese Weise den vollen Wortlaut dieses *s.c.* kennen würden und damit auch die Begründung, mit welcher der Senat die Interessen seiner Mitglieder geschützt hat. Das Dokument ist jedenfalls symptomatisch dafür, wie die Senatoren selbst die reale Machtverteilung zwischen kaiserlichem Wort und dem des Senats sahen: ihr eigenes rechtliches Gebot bedurfte der Vermittlung durch ein kaiserliches Machtwort, um Wirkung auszuüben. Dieser Text wurde im Übrigen in einigen Fällen auch ins Griechische übersetzt, vermutlich um der stärkeren Wirkung

²⁶ Cass. Dio 56.17.1.

²⁷ Cass. Dio 60.22.1.

²⁸ CIL V 7817; Plin. *n.h.* 3.136 ff.

²⁹ Siehe die Zusammenstellung der Zeugnisse, von denen einige auch in griechischer Version bekannt sind, bei Th. Drew-Bear, W. Eck, P. Herrmann, *Sacrae Litterae*, in *Chiron* 7, 1977, 355 ff.; J. P. Jones, *The Sacrae Litterae of 204: Two Colonial Copies*, in *Chiron* 14, 1984, 93 ff.

willen, die er auf diese Weise in graecophonen Provinzen ausüben konnte³⁰.

Im eigentlichen rechtlichen Kontext werden *senatus consulta* als wirksame Entscheidungen ganz selbstverständlich neben *leges* und kaiserlichen Konstitutionen auch in den Provinzen angeführt. Das lässt sich zum einen in den *leges municipales* aus der Baetica nachweisen, in der *lex Ursonensis*, der *lex Malacitana* und der *lex Irnitana*. Mehrmals wird dort auf *leges, plebiscita, senatus consulta, edicta, decreta, constitutiones divi Aug(usti), Ti(beri)ve Iuli Caesaris Aug(usti), Ti(beri)ve Claudii Caesaris Aug(usti), Imp(eratoris)ve Galbae Caesaris Aug(usti), Imp(eratoris)ve Vespasiani Caes(aris) Aug(usti) Imp(eratoris)ve Titi Caesaris Vespasiani Aug(usti), Imp(eratoris)ve Caes(aris) Domitiani Aug(usti)* verwiesen³¹. Selbst in Ägypten, also dem Prototyp der kaiserlichen Provinz, wird in Dokumenten, die eine Tutorenbestellung bezeugen, als rechtliche Grundlage für diesen Akt auf die *lex Iulia et Titia* und ein, allerdings nicht näher gekennzeichnetes *senatus consultum* verwiesen³².

Gelegentlich erkennt man in den Provinzen auch Wirkungen von Senatsbeschlüssen, die generell gegolten haben. Das sind insbesondere die zahlreichen Rasuren von Namen von Kaisern, deren Andenken nach ihrem Tod per Senatsbeschluss vernichtet werden sollte³³. Gleiches gilt auch für die Umarbeitung von Kaiserporträts zu solchen ihres Nachfolgers, wenn sie der *damnatio memoriae ex s.c.* verfallen waren³⁴. Dabei wird nicht eigens verbal auf sie verwiesen. Diese Wirkungen finden sich freilich überall, in den Provinzen nicht weniger als in Italien.

Schließlich wird der Senat, nun freilich nicht mehr im Kontext eines seiner Beschlüsse, in Weiheformeln aufgenommen meist zusammen mit dem *populus Romanus*, wenn von Amtsträgern oder provinziellen Untertanen Gottheiten nicht nur für den Herrscher und seine Familie, sondern eben auch für den zweiten ideologischen Souverän: *senatus populusque Romanus* angerufen

³⁰ Siehe die Hinweise bei Drew-Bear, Eck, Herrmann, *Sacrae Litterae* cit. 335 ff. und Jones, *The Sacrae Litterae* cit. 93 ff..

³¹ J. González, M. H. Crawford, *The Lex Irnitana: A New Copy of the Flavian Municipal Law*, in *JRS* 76, 1986, 147 ff.; F. Fernández Gómez, M. del Amo y de la Hera, *La lex Irnitana y su contexto arqueológico*, Sevilla 1990. In der *lex Ursonensis* wird in kaput CIII angeben, der *ager* der Kolonie sei *iussu C(ai) Caesaris dict(atoris) imp(eratoris) et lege Antonia senat(us)que c(onsultis) pl(ebi)que sc(itis)* assigniert worden, CIL II/5 1022 = Dessau 5439a.

³² AE. 1919, 23 = AE. 1921, 35; 1947, 12.

³³ H. I. Flower, *The Art of Forgetting: Disgrace and Oblivion in Roman Political Culture*, Chapel Hill 2006.

³⁴ M. Bergmann, P. Zanker, *Damnatio memoriae. Umgearbeitete Nero- und Domitianporträts. Zur Ikonographie der flavischen Kaiser und des Nerva*, in *Jahrbuch des Instituts* 96, 1981, 317 ff.

werden³⁵. Solches findet sich z.B. in einer Weihung an Isis Panthea in Mainz: *Pro salute Augustorum et s(enatus) p(opuli)q(ue) R(omani) et exercitus*³⁶. In ähnlicher Weise wird im Jahr 11 n.Chr. neben *Imperator Caesar Augustus* und seiner Familie auch *senatus populusque Romanus* in ein *votum* der *plebs Narbonensium* eingeschlossen³⁷. Mit besonderem Nachdruck aber wird in einer Weihung aus Gortyn auf Creta durch den Prokonsul Viriasius Naso auf den Senat verwiesen. Denn die Weihung ergeht *[Num]ini ac Providentiae [Ti(beri) Ca]esar(is) Aug(usti) et senatus eius*; Anlass ist der Sturz Seians am 18. Oktober im Jahr 31 n.Chr.³⁸. Ob die Provinzialen den politischen Umsturz in Rom und die Mitwirkung des Senats wirklich realisierten, muss offen bleiben. Dem Prokonsul war die Bedeutung jedenfalls bewusst; und er hat vielleicht auch den Bewohnern von Gortyn ein wenig vermitteln können, wie weit bei dieser hochpolitischen Aktion, der Entmachtung des allmächtigen *praefectus praetorio* Seian, die Bedeutung des Senats und seiner Beschlüsse gegangen ist. Der Senat war schließlich für die Insel als *provincia publica* der offizielle politisch-rechtliche Ansprechpartner³⁹.

III. Zu den im Wortlaut erhalten *senatus consulta*.

Die bisher genannten Belege bezeugen in der einen oder anderen Weise die Wirkung von Beschlüssen, die im Senat gefasst wurden und – auch – die Provinzen betrafen. Zahlenmäßig weit weniger sind dagegen Texte von *senatus consulta*, die selten ganz, meist nur sehr fragmentarisch im Wortlaut auf uns gekommen sind. Tabellarisch ist dieses Material bereits oben zusammengestellt worden.

Um es hier nochmals zusammenzufassen: *Senatus consulta* in lateinischer Sprache sind außerhalb Italiens von insgesamt 24 Orten bezeugt; das sind maximal 13 verschiedene Beschlüsse, teils vollständig, teils fragmentarisch.

³⁵ Dass eine solche Formel etwas abusiv ist, braucht kaum betont zu werden.

³⁶ AE. 2004, 1016.

³⁷ CIL XII 4333 = Dessau 112. Vgl. eine solche Weihung auch in AE. 1937, 246 = Inscr. Scyth. min. III 97 aus Callatis in Niedermösien, in AE. 1927, 95 in einer Weihung nahe Hierapolis in Asia oder in CIL III 6992 = Dessau 314 aus Apameia in Pontus-Bithynia; in einer Weihung aus Melita auf Sizilien wird der Senat als *sacer senatus* eingeschlossen (EDCS-64400030).

³⁸ CIL III 12036 = Dessau 158.

³⁹ Ganz unklar bleibt, wie *ex senatus c[onsulto]* in einer Inschrift aus Aleria auf Corsica (AE. 1982, 441), die vielleicht im Zusammenhang mit Baumaßnahmen steht, einzuordnen ist: *[---] Aug[---?] ex senatus c[onsulto ---] super propugnac[ula turres?] qua late portae pr[ospiciunt?] civibus sociis...*

Dabei ist eines dieser *senatus consulta* auch bereits aus Italien bekannt, der Text der sogenannten *tabula Hebana*, ein Text, von dem seit kurzem nicht nur aus Heba ein Teil vorliegt, sondern auch aus Tifernum Tiberinum. Das *s.c. de pretiis gladiatorum minuendis* ist sowohl in der Baetica als auch in Asia fragmentarisch überliefert. Und vor allem vom *s.c. de Cn. Pisone patre* sind in der Baetica an 7 Orten Fragmente bekannt geworden, in der Germania superior an einem Ort. Kein anderes *s.c.* ist an so vielen Orten konkret nachweisbar.

Diese *senatus consulta* lassen sich zwei Gruppen einteilen.

1. Beschlüsse, die aus politischem Anlass in Verbindung mit Geschehnissen innerhalb der *domus Augusta* erlassen wurden, die generell galten, aber vom Senat selbst aktiv auch in die Provinzen gesandt wurden.
2. Anträge, die aus konkreten praktischen Anlässen im Senat vorgelegt und dort dann genehmigt wurden. - Zum Teil sind dabei die Antragsteller namentlich bekannt.

1. *Beschlüsse, die aus politischem Anlass in Verbindung mit Geschehnissen innerhalb der domus Augusta erlassen wurden.*

Zu dieser ersten Kategorie gehören vier bzw. fünf Senatsbeschlüsse, von denen vier sicher durch Dokumente in der südspanischen Provinz Baetica bezeugt sind, einer von den vieren ist auch in Germania superior bezeugt. Keiner dieser Beschlüsse ist allerdings speziell für die Baetica oder überhaupt die Provinzen erlassen worden, sie betreffen inhaltlich Rom, Italien und die römischen Bürger vor allem der *coloniae* und *municipia* in den Provinzen. Nicht umsonst ist der Text der *tabula Siarensis* partiell aus Italien, aus Rom selbst, aus Heba und Tifernum Tiberinum bekannt⁴⁰.

Der früheste Beschluss – oder besser mehrere Beschlüsse – die in der Baetica bekannt sind, ist der Text, von dem ein ganz wesentlicher Teil auf der sogenannten *tabula Siarensis* erhalten ist. Diese *tabula* enthält ein größeres Paket von Senatsbeschlüssen und einem Gesetz, der *lex Valeria Aurelia*, die aus Anlass des Todes des Germanicus Ende des Jahres 19 und Anfang des Jahres 20 n. Chr. erlassen wurden⁴¹. Das größte Fragment dieses Gesamtdokuments, darunter vor allem auch die *senatus consulta*, stammt aus Siarum⁴², ein kleineres

⁴⁰ Siehe *Roman Statutes* Nr. 37.

⁴¹ Dazu G. Camodeca in den Akten des in Anm. * genannten Kolloquiums im Detail.

⁴² AE. 1984, 508; zu den zahlreichen weiteren Editionen siehe EDCS-45500034. Verwiesen sei auch auf die umfassende Erörterung von A. Sánchez-Ostiz, *Tabula Siarensis. Edición, traducción y comentario*, Pamplona 1999.

ist in Carissa Aurelia nahe von Cádiz in der Baetica gefunden worden, das aber nur einen sehr gegrenzten Ausschnitt aus der *lex Valeria Aurelia* bewahrt hat; doch darf man davon ausgehen, dass ursprünglich auch dort die Teile veröffentlicht waren, die auf der *tabula Siarensis* erhalten sind⁴³. Soweit es der Text auf der *tabula Siarensis* (und einigen zusätzlichen Fragmenten aus anderen Städten) erkennen lässt, sind dort mindestens sieben, vermutlich aber deutlich mehr einzelne *senatus consulta* in das gesamte Dokument eingegangen. Mit diesen verschiedenen *senatus consulta* wurden Regeln für die öffentliche Trauer nach dem Tod des Germanicus formuliert, daneben aber vor allem auch die Errichtung von Ehrenmonumenten angeordnet, die die *memoria* an Germanicus lebendig halten sollten. Diese Monumente wurden vor allem in Rom selbst an verschiedenen Plätzen realisiert, daneben aber auch in zwei Provinzen. Denn sowohl am Rhein als auch in Syrien, am Mons Amanus, sollte jeweils ein Bogen errichtet werden, auf dem Germanicus statuarisch repräsentiert werden sollte, am Rhein zusammen mit den wiedergewonnenen Feldzeichen. Ferner sollte auf dem Forum von Antiochia in Syrien, vermutlich an der Stelle, an der der Leichnam des Germanicus verbrannt worden war, irgendein, für uns nicht näher bestimmbares Monument aufgestellt werden⁴⁴. Man kann vermuten, dass an allen drei Orten, am Rhein, am Mons Amanus und in Antiochia, in irgendeiner Form auf den entsprechenden Senatsbeschluss verwiesen wurde. Wie beim vollständig erhaltenen *senatus consultum de Cn. Pisone patre* vom Dezember 20 n.Chr. ist davon auszugehen, dass alle einzeln votierten Beschlüsse am Ende zu einem einzigen *senatus consultum* zusammengefasst wurden. Dieses wurde in Rom sicherlich auf *tabulae albatae* proponiert, zusammen mit einem Edikt der amtierenden Konsuln. Mit dem Edikt sollte den Magistraten und Gesandten der Gemeinden Italiens und der Provinzen, die damals in Rom anwesend waren, aufgetragen werden, das *s.c.* abzuschreiben und in ihre Heimortorte zu senden, damit man dort die entsprechenden Beschlüsse kannte und sich, soweit man davon betroffen wurde, danach richtete⁴⁵. So wurde angeordnet, dass in Zukunft am 10. Oktober keine Heiraten römischer Bürger mehr stattfinden, dass keine öffentlichen Gastmahle (*convivia publica*) abgehalten werden dürften, ebenso wenig *ludi* oder *spectacula*; auch war den Magistraten der *coloniae* und *municipia* untersagt, irgendwelche wichtigen Geschäfte durchzuführen (*neve quid eo die*

⁴³ AE. 2000, 725.

⁴⁴ *Roman Statutes* S. 516: [ite]m placere uti m[onumentum Antiochi]ae in foro, [ubi corpus Germanici Caesaris crematum esset....]

⁴⁵ *Roman Statutes* S. 518: uti co(n)s(ules) hoc s(enatus) c(onsultum) cum edicto suo proponerent iuberentque mag(istratus) et legatos municipiorum et coloniarum descriptum mittere in municipia et colonias Italiae et in eas colonias, quae essent in <p>rovinciais.

rei seriae publice agere [liceret])⁴⁶. Bestimmungen dieser Art betrafen nicht nur die stadtrömischen Magistrate, sondern auch die kommunalen. Zudem waren die Statthalter von ‚*Germania superior*‘ sowie von Syria verpflichtet, die vom Senat beschlossenen Ehrenbögen am Rhein bzw. am Mons Amanus sowie in Antiochia erbauen zu lassen⁴⁷.

All das diente der Ehrung des verstorbenen Germanicus, aber auch der Erinnerung an ihn in der Zukunft. Diesem letzterem Zweck, der Erhaltung der *memoria* des Germanicus, und daneben dem Bemühen, bei der Nachwelt das Engagement des Senats bei der juristischen Bewältigung des Todes des Germanicus bewusst zu halten, diente das zweite aus der Baetica bekannte Dokument, das vom Senat am 10. Dezember des Jahres 20 n.Chr. mit großem Nachdruck erlassen worden war, das *s.c. de Cn. Pisone patre*. Dabei darf man sich durch den schon eingebürgerten Titel, mit dem das *s.c.* heute benannt wird, nicht täuschen lassen; denn dieser lenkt erheblich vom zentralen Ziel des Senatsbeschlusses ab. Die knappe und griffige Formulierung *s.c. de Cn. Pisone patre* geht auf die Überschrift zurück, die entweder der Prokonsul der Provinz Baetica im Jahr 21, Numerius Vibius Serenus, oder die Magistrate der Gemeinde Irni, von wo die vollständige Kopie A des *s.c.* mit diesem Titel erhalten ist, über den Text haben setzen lassen. Der Senat hätte das Ziel des Textes sicherlich nicht so formuliert, obwohl natürlich das *s.c.* am Ende des Prozesses gegen den angeblichen Mörder des Germanicus, Cn. Calpurnius Piso pater, erlassen worden war. Der wesentliche Zweck des *s.c.* wird vielmehr fast am Ende formuliert: *quid et de singulari moderatione Germ(anici) Caesa(ris) et de sceleribus Cn(aei) Pisonis patris senatus iudicasset*⁴⁸. Diesem doppelten Zweck diente einmal die Zusammenfassung der *oratio*, welche zu Beginn des Prozesses *recitasset princeps noster*, ferner die lange Reihe der einzelnen Beschlüsse: *haec senatus consulta*⁴⁹. Dies sind insgesamt 17, wenn man nämlich den Dank an jedes Mitglied der *domus Augusta* als einzelnen Beschluss zählt, was zumindest auf der vollständig erhaltenen Tafel mit dem *s.c. de Cn. Pisone patre* durch *item* sowie oft auch durch kleine Leerstellen im Text (*vacat*) jeweils als eigene Einheit gekennzeichnet wird. Dies wären ab Zeile 71 des Textes der

⁴⁶ Roman Statutes S. 516: *neve quid eo die rei seriae publice agere [liceret ... iisque qui i(ure) d(icundo) p(raerunt) in] municipio aut colonia c(ivium) R(omanorum) aut Latinorum neve eo [die, qua convivia publica post] hac neve quae nuptiae c(ivium) R(omanorum) fierent aut sponsalia ne[ve quis pecuniam creditam ab alio] sumeret alive daret neve ludi fierent aut [spectacula neve ... au]directur.*

⁴⁷ Roman Statutes S. 515.

⁴⁸ SCCPP 166 ff.

⁴⁹ SCCPP 168 ff.

Kopie A folgende einzelne *senatus consulta*:

- Zeile 73 ff.: Keine Trauer aus Anlass des Todes von Calpurnius Piso.
- 82 ff.: Rasur des Namens aus der Inschrift unter der Statue des Germanicus.
- 84 ff.: Einzug des Vermögens von Piso.
- 90 ff.: Rückgabe der Hälfte des Vermögens an den älteren Sohn.
- 100 ff.: Rückgabe der anderen Hälfte an den jüngeren Sohn und Definition einer bestimmten Summe für die Tochter.
- 104 ff.: Abriss eines Bauwerks an der *porta Fontinalis*.
- 109 ff.: Schonung Plancinas.
- 120 ff.: Strafen für Visellius Karus und Sempronius Bassus, die *comites* Pisos.
- 124 ff.: Dank an Tiberius.
- 132 ff.: Dank an Livia.
- 136 ff.: Dank an Agrippina.
- 140 ff.: Dank an Antonia.
- 142 ff.: Dank an Livia, die Schwester des Germanicus.
- 146 ff.: Dank an die Söhne des Germanicus und an Claudius, den Bruder des Germanicus.
- 151 ff.: Dank an den *equester ordo*.
- 155 ff.: Dank an die *plebs*.
- 159 ff.: Dank an die Soldaten.

Am Ende folgt sodann noch in den Zeile 165 ff. ein eigener Beschluss, zum einen wie alle diese einzelnen Beschlüsse, zum andern aber auch das alle vorausgehenden Einzelbeschlüsse zusammenfassende *senatus consultum* publiziert werden sollten, einerseits in Rom, andererseits in den Provinzen und – was nach unserem bisherigen Wissen absolut einmalig ist – auch bei den römischen Bürgerlegionen⁵⁰. Ein kleines Fragment des *s.c.*, das in der Nähe von Genf, dem antiken Genava gefunden wurde, soll nach dem Ersteditor aus der dortigen Region stammen⁵¹. Doch ist dies weniger wahrscheinlich, denn Genava war weder *colonia* noch *municipium*, ja nicht einmal Zentralort; es gehörte vielmehr als *vicus* zur *civitas Viennensium*. Dass jedoch dort das *s.c. de Cn. Pisone patre* öffentlich auf Bronze präsentiert war, ist mehr als unwahrscheinlich. Eher könnte man das Fragment als Überrest einer Präsentation des Beschlusses im Lager einer der obergermanischen Legionen erklären⁵². Dass in den *hiberna* der Legionen der gesamte Text bei den Feldzeichen, also im Fahnenheiligtum angebracht werden sollte, war ja durch den Senatsbeschluss angeordnet

⁵⁰ SCCPP 172: *item(que) hoc s(enatus) c(onsultum) in hibernis cuiusq(ue) legionis ad signa figeretur.*

⁵¹ S. o. Anm. 14.

⁵² AE. 1997, 1065 = Bartels (Anm. 14) = AE. 2009, 839.

worden. Falls dort das *s.c.* auch auf Bronze präsentiert wurde, was durchaus wahrscheinlich ist, dann muss man fragen, wie lange eine entsprechende Bronzetafel über Jahrhunderte in den Lagern der obergermanischen Legionen aufgehängt blieb. Doch viele politische Umwälzungen können die Beschlüsse schnell zur Makulatur gemacht haben. Einige Legionenlager aber waren nicht extrem weit von der Fundstelle entfernt, das eine lag nahe bei Straßburg, das andere bei Augst. So ist es m.E. leichter vorstellbar, dass Teile einer Bronzetafel mit dem *s.c.* als Altmetall verhandelt wurden und so bis nach Genava gelangten.

Wie auch immer: Die große Zahl der Kopien des *s.c.* auf Bronze in der Baetica ist eine Ausnahmeerscheinung; die allgemeine Präsentation des Textes war nicht einmal von den *coloniae civium Romanorum* oder den *municipia* gefordert, wie das bei dem Text, der über die *tabula Siarensis* überliefert ist, der Fall war⁵³. Der Senat hatte nur die Publikation im Hauptort jeder Provinz gefordert⁵⁴. Erklärlich ist die massenhafte Bekanntmachung nur durch eine massive Einflussnahme des Prokonsuls⁵⁵. In anderen Provinzen haben sich die Statthalter vermutlich nicht weiter engagiert, so dass von dem einen Exemplar, das wohl am jeweiligen Statthaltersitzen der Öffentlichkeit präsentiert wurde, nirgendwo etwas bis heute überlebt zu haben scheint. Die große Zahl der Kopien sagt deshalb auch nicht, dass der Inhalt des *s.c.* für die Bewohner der Baetica von besonderer Bedeutung gewesen war.

Zu betonen ist, dass in diesem *s.c.* alle Formalia erhalten sind: der Ort, an dem der Beschluss gefasst wurde: *in Palatio in porticu quae est ad Apollinis*, sodann die Namen der sieben Senatoren, die *scribendo adfuerunt*, darunter auch zwei Quästoren. Am Ende wird die Zahl der Senatoren genannt, die an der Abstimmung teilgenommen hatten: insgesamt 301, keine bemerkenswert große Zahl bei einer Normzahl von ca. 600; auch wenn man die amtlich in den Provinzen tätigen Senatoren einberechnet, sind erstaunlich wenige Senatoren präsent gewesen. Völlig einmalig ist der Vermerk am Ende, dass Tiberius anordnete, den Text dieses – uns vorliegenden *s.c.* – das sein eigener Quästor auf 14 *tabellae* geschrieben hatte, dem öffentlichen Archiv anzuvertrauen⁵⁶.

Dass dieses *s.c.* in der Provinz überlebt hat, ist, wie schon betont, nur aus dem speziellen politischen Kontext heraus verständlich. Schon die für alle Statthalter gültige Anordnung, das *s.c.* auf Bronze in ihren Provinzhauptstädten zu publizieren, ist eine Folge der Spannung, die in Rom wegen des Todes des

⁵³ S. o. Anm. 52.

⁵⁴ SCPP 170 ff.: *item hoc s(enatus) c(onsultum) {h}i{c}n cuiusque provinciae celeberruma{e} urbe eiusque i(n) urbis ipsius celeberrimo loco in aere incisum figeretur.*

⁵⁵ Dazu Eck, Caballos, Fernández, *Das Senatus consultum* cit. 279 ff.

⁵⁶ SCCPP 1 ff., 173, 174 ff.

Germanicus entstanden war. Doch was in der Baetica geschah, ging weit über das hinaus. Denn wenn heute noch von so vielen Orten, insgesamt mindestens sieben Kopien, wenn auch meist nur durch kleine Fragmente bezeugt sind, dann muss das Dokument mehr oder weniger in allen Gemeinden veröffentlicht worden sein. Das lässt sich durch die Überlieferungssituation bei den *leges municipales* nachweisen, was hier nicht nochmals geschehen muss. Dass sich die Gemeinden selbständig zu dieser konzertierten Aktion entschlossen haben, ist wenig wahrscheinlich; es war mit sehr großer Wahrscheinlichkeit der amtierende Prokonsul Numerius Vibius Serenus, der einen entsprechenden Druck ausgeübt hat, mit der provinzweiten Präsentation des Senatsbeschlusses die besondere Verbindung mit der *domus Augusta* und mit Germanicus zu beweisen. Dabei dachte er sicher auch an sein persönliches Prestige, wenn er eine solche spektakuläre Aktion nach Rom melden konnte. Am Ende hat sich sein Engagement für ihn nicht ausgezahlt, uns aber wohl auf diese Weise das *senatus consultum* bewahrt⁵⁷.

Ebenfalls in einen politischen Kontext gehört ein Fragment einer Bronzetafel⁵⁸, auf der ein Text wie auf den bisher behandelten Beschlüssen in Kolumnen angeordnet war und die aus inhaltlich-formalen Gründen vielleicht ebenfalls von der iberischen Halbinsel stammen könnte. Der Text ist sicher vom Senat erlassen worden; darauf deutet zum einen das Wort *senatus* selbst hin, vor allem aber das Verbum *placere*, das zweimal erscheint – der typische Terminus für die Beschlussfassung des Senats. Der Text war, ähnlich wie der der *tabula Siarensis* wie auch des *s.c. de Cn. Pisone*, in Abschnitte gegliedert, die in der zweiten Kolumne dreimal durch das Wort *item* eingeleitet werden. Es geht um einen politisch-ideologischen Inhalt, worauf u.a. die Worte *imperium, domi militiae, patriae salut[em]*, eine *oratio*, die wohl jemand verlesen hat (es erscheint das Verbum *recitare*, wie auf der *tabula Siarensis* und im *SCCPP*), *res publica* und wohl auch *omniumque cons[ensus]* hinweisen. Diese Worte finden sich in den wenigen erhaltenen Textteilen geradezu massiert, was nur bedeuten kann, dass der gesamte Text eine solche signifikant politische Ausrichtung hatte. Dazu passt, dass schließlich auch den *dis immortalibus* gedankt wurde. Dies alles in Verbindung mit den Namen *Caesar* sowie *divus A[ugustus]* verweist auf den spezifischen Charakter, der für alle Aussagen zu Mitgliedern der *domus Augusta* typisch ist. Die Nennung des *divus Augustus* zeigt, dass das Dokument aus der Zeit nach dessen Tod stammt. Es könnte also wie die beiden Dokumente, die mit dem Tod des Germanicus verbunden sind, in die Herrschaftszeit des

⁵⁷ PIR² V 575.

⁵⁸ Eck, Pangerl, *Ein Senatsbeschluss aus tiberischer Zeit*, (Amm. 6), 143 ff. = AE. 2011, 1809.

Tiberius gehören. Auch die formalen Züge wie die Gliederung in Kolumnen sowie die Ausrückung des Beginns eines neuen Abschnitts entsprechen den genannten Dokumenten. Das ursprüngliche Dokument sollte also am ehesten mit einem Ereignis verbunden gewesen sein, das ein Mitglied der *domus Augusta* in besonderer Weise betroffen hat. Allerdings besteht kein Anlass anzunehmen, es habe irgendeine Verbindung mit der Provinz bestanden, in der die Bronzetafel vermutlich einst dem Publikum präsentiert worden war. Vermutlich war die Präsentation des Textes durch andere Gründe bedingt wie auch bei den anderen vorher genannten *s.c.*

2. Anträge, die aus konkreten praktischen Anlässen im Senat vorgelegt und dort genehmigt wurden.

Alle anderen *senatus consulta* in lateinischer Sprache, die aus den Provinzen bekannt sind, unterscheiden sich von den eben besprochenen mit politisch-dynastischem Inhalt, weil sie, soweit ersichtlich, einem konkreten sachlichen Anlass ihre Entstehung verdanken und auch zum größeren Teil direkt die Provinz bzw. die Stadt betreffen, wo sie gefunden wurden.

Bei der Mehrzahl dieser *senatus consulta* sind die Personen bekannt, auf deren Antrag hin überhaupt der Beschluss erlassen wurde, teils Privatpersonen, teils Gemeinden oder auch Gruppen.

Das *s.c. de nundinis saltus Beguensis*⁵⁹, über das am 15. Oktober des Jahres 138 abgestimmt worden war, betraf eine einzelne Person senatorischen Ranges (*clarissimus vir*), Lucilius Africanus. Der Antrag wurde allerdings nicht von ihm selbst eingebracht, sondern von seinen *amici, qui petunt ut ei permittatur in provincia Afr(ica) regione Beguensi territorio Musulami[or]um ad Casas nundinas IIII Nonas Novemb(res) et XII K(alendas) Dec(embres) ex eo omnibus mensibus IIII Non(as) et XII K(alendas) sui cuiusq(ue) mensis instituere habere*. Bei der Abstimmung, die *per discessionem* in der *curia Iulia* abgehalten wurde, waren mehr als 250 Senatoren anwesend. Genannt sind auch die bei der Fixierung des Textes anwesenden sieben senatorischen Zeugen, unter ihnen auch zwei Quästoren, vermutlich die Quästoren der beiden amtierenden Konsuln; offiziell vorgelegt wurde der Antrag eben von den damals amtierenden Suffektkonsuln. Dieser Text wurde in den *liber sententiarum* übertragen, der alle Senatsbeschlüsse enthielt, die im Konsulatsjahr der beiden ordentlichen Konsuln Kanus Iunius Niger und C. Pomponius Camerinus verabschiedet wurden. Aus diesem *liber* wurde die

⁵⁹ CIL VIII 270 = 11451 = 23246.

Abschrift hergestellt, die sodann in Africa auf Stein auf dem Gut des Lucilius Africanus übertragen wurde; es ist die einzige Kopie eines *s.c.* im Westen, die nicht auf Bronze überliefert ist.

Am Ende des Textes wird folgendes formuliert:

actum idibus Octobr(ibus) P(ublio) Cassio Secundo, M(arco) Nonio Muciano eodem exemplo de eadem re duae tabellae signatae sunt: signatores T(iti) Fl(avi) Comini scrib(ae), C(ai) Iul(i) Fortunati scrib(ae), M(arci) Caesi Helvi Euhelpisti, Q(uinti) Metili Onesimi, C(ai) Iuli Periblepti, L(uci) Verati Philerotis, T(iti) Flavi Crescentis.

Es scheint sich hier um die schriftliche Dokumentation des Beschlusses, die wohl unmittelbar nach der Beschlussfassung erfolgte, zu handeln. Darauf deutet vor allem hin, dass die beiden ersten *signatores* als *scribae* bezeichnet werden. Dies sind also wohl *scribae quaestorii* gewesen; die anderen fünf stehen dort ohne weitere Kennzeichnung. Ihre *cognomina*, Euhelpistus, Onesimus, Peribleptus, Phileros und Crescens deuten aber darauf hin, dass sie am ehesten Freigelassene waren. Man könnte vermuten, dass sie dort vielleicht in ihrer Funktion als *tabularii* des Staatsarchivs teilgenommen hatten, somit als Untergebene der beiden *scribae*. Da die Namen der sieben *signatores* im Genitiv stehen, weist eindeutig darauf hin, dass sie alle ihr Siegel auf den *tabellae* angebracht hatten: Siegel des usw.

Inhaltlich ist auffällig, dass Lucilius Africanus nicht selbst den Antrag gestellt hat, dass dies vielmehr durch seine *amici* erfolgte. Die Erklärung ist wohl in folgender Konstellation zu finden. Dieser Senator ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem *proconsul provinciae Baeticae* identisch, der in einem Brief des Antoninus Pius aus dem Jahr 159 genannt wird⁶⁰. Er hat entweder in diesem Jahr oder kurz vorher in der Baetica amtiert, also rund zwei Jahrzehnte nach dem Antrag wegen der *nundinae* an den Senat. Wenn die beiden Personen identisch sind, wofür vieles spricht, dann kann Lucilius im Jahr 138 selbst noch gar kein Senatsmitglied gewesen sein. Denn an der Losung um einen prätorischen Prokonsulat konnte ein Senator nicht früher als fünf Jahre nach der Prätur teilnehmen, also kaum vor dem 35. Lebensjahr, aber im Allgemeinen auch nicht wesentlich später. Damit dürfte Lucilius Africanus kaum vor Mitte der 40er Jahre überhaupt durch die Quästur Aufnahme in den Senat erhalten haben. Senatorischen Rang kann er durchaus schon vorher erhalten haben, entweder vom Vater her oder durch *adlectio in amplissimum ordinem*, die dem

⁶⁰ W. Eck, *Ein Brief des Antoninus Pius an eine baetische Gemeinde*, in *Sprachen und Schriften des antiken Mittelmeerraumes. FS. J. Untermann zum 65. Geburtstag*, Innsbruck 1993, 63 ff. = CIL II/5, 1322.

Vigintivirat und einem laticlaven Militärtribunat vorausgegangen sein kann – falls er *homo novus* gewesen ist. Wenn diese Überlegungen zutreffen, dann war Africanus noch nicht Mitglied des Senats, weshalb seine *amici* für ihn den Antrag stellten.

Wie bei diesem *s.c.* des Jahres 138 lassen sich auch in anderen Fällen die Antragsteller benennen:

Das *s(enatus) c(onsultum) factum de postulatione [Pergamenorum?]* wurde wohl in traianischer Zeit zwischen 102 und 116 auf einen offiziellen Beschluss und Antrag der Bule von Pergamon hin erlassen. Es ging um einen iselastikon Agon, den der aus Pergamon stammende Senator Iulius Quadratus dort eingerichtet hatte. Er sollte auf die gleiche rechtliche Stufe gestellt werden wie der Agon, der zu Ehren von Roma und Augustus in der Stadt veranstaltet wurde⁶¹. Vermutlich suchte sich Pergamon allerdings durch den Beschluss auch davor zu schützen, dass durch die Abhaltung des Agons der Gemeinde Kosten entstünden, die vielmehr von Iulius Quadratus zu tragen seien.

In ähnlicher Weise wandte sich die Polis Kyzicus aus Asia zu Beginn der Regierungszeit des Antoninus Pius an den Senat, um eine Vereinigung der Neoi, also der jungen Leute der Stadt, vom Senat genehmigen zu lassen⁶². Da diese Neoi ein *collegium* oder *corpus* bildeten, mussten sie dazu die Erlaubnis durch den Senat erhalten, also entsprechend der auch sonst in solchen Fällen bekannten Formel: *quibus ex s.c. coire licet* (oder: *permissum est*). Erhalten ist außer dem abgekürzten Inhalt des Antrags auch wieder die Senatorengruppe, die an der schriftlichen Abfassung des Textes beteiligt war. Es sind erneut sieben Personen, wobei diesmal kein Hinweis gegeben wird, ob die beiden letztgenannten Senatoren wieder Quästoren waren, wie es jedoch wahrscheinlich ist. Warum man diesen Senatsbeschluss überhaupt auf Stein übertrug, lässt sich dem fragmentarischen Text nicht entnehmen. Man könnte sich aber vorstellen, dass das *s.c.* im Versammlungslokal der Neoi auf einer der äußeren Wände eingemeißelt war, sozusagen als öffentliche Bekanntmachung, dass das *corpus* der Neoi vom römischen Senat die Erlaubnis erhalten hatte, sich zu versammeln.

Während Pergamum und Kyzicus sich offensichtlich direkt an den Senat gewandt hatten, sandte Rat und Volk von Milet in den letzten Jahren der Herrschaft Marc Aurels eine Gesandtschaft an den Kaiser, um einen Agon so zu verändern, dass auch Commodus in irgendeiner Form eingeschlossen würde⁶³. Marc Aurel aber, der die formale Zuständigkeit des Senats für derartige

⁶¹ CIL III 7086 = IGR IV 336; vgl. AE. 1998, 1305. S. o. bei Anm. 9.

⁶² CIL III 7060 = 12244 = Dessau 7190.

⁶³ P. Herrmann, *Eine Kaiserurkunde der Zeit Marc Aurels aus Milet*, in *Ist. Mitt.* 25, 1975, 150 = AE. 1977, 801 = 1989, 683 = 1990, 941.

Angelegenheiten in der prokonsularen Provinz Asia respektieren wollte, legte den nur an ihn gerichteten Antrag dem Senat vor, wie es rechtlich betrachtet auch nötig war. Allerdings konnte er dies nicht persönlich tun, da er sich wegen der Kriege auf dem Balkan in einer der donauländischen Städte aufhielt. Er sandte vielmehr diesen Antrag zusammen mit weiteren schriftlich an den Senat; das Schreiben wurde von einem der *quaestores Caesaris* mündlich vorgetragen, womit das Schreiben zu einer *oratio principis* wurde. Der Senat genehmigte den Antrag, ohne freilich, wie es üblich war, den Text nochmals in eine *sententia* umzuformen, die dann als Senatsbeschluss formalisiert werden konnte. Vielmehr genehmigte der Senat pauschal alle Anträge, die in der *oratio* enthalten waren, so dass der Kaiser am Ende, als er aus Rom die Antwort des Senats erhalten hatte, den Milesiern auch kein *s.c.* zusenden konnte, sondern nur den Wortlaut dessen, was er in seiner *oratio* dazu vorgetragen hatte. Hier fehlen deshalb alle Formalia, die ohnehin in Rom auch nur pauschal und einmalig zu allen Anträgen vorhanden gewesen sein können, wenn es diese nach einer *oratio principis* überhaupt gegeben hat. Hier verliert schließlich der Senatsbeschluss selbst seine formale Funktion: die *oratio principis* ist das *s.c.*

Diese Regel wird besonders deutlich in einem weiteren Senatsbeschluss aus dem Ende der Regierungszeit Marc Aurels, der sogar aus zwei Städten des Reichs, aus Italica im Westen und aus Sardis im Osten, freilich jeweils nur in fragmentarischer Form bekannt geworden ist. Es ist das *s.c. de pretiis gladiatorum minuendis*⁶⁴. In diesem Fall ist die unterschiedliche Praxis der öffentlichen Präsentation eines solchen Textes im Westen und im Osten besonders deutlich⁶⁵. Denn in Sardis steht der Text auf einer Marmortafel, in Italica ist dagegen Bronze verwendet worden. Die Version in Sardis bringt einen Teil des *s.c.*, hier ausschließlich in der Form der *oratio principis*. In Italica wurde dagegen die *sententia* auf eine Bronzetafel graviert, mit der ein für uns unbekannter Senator die *oratio* des Kaisers aufgenommen und in eine längere Einleitung und Begründung eingebettet hat. Doch der eigentliche Inhalt des Beschlusses, die Regelungen, die bei der Organisation von Gladiatorenkämpfen und der Preisgestaltung eingehalten werden mussten, diese stammen aus dem Text, der von den Kaisern, nämlich Marc Aurel und Commodus, dem Senat vorgelegt worden war. So kann man annehmen, dass auch in diesem Fall die Sache selbst, der Versuch, die Preise bei Gladiatorenkämpfen zu fixieren und zu begrenzen, ursprünglich allein an den Herrscher herangetragen wurde, nicht

⁶⁴ CIL II 6278 = FIRA. I² Nr. 49; Dessau 9340 = *Inscriptions of Sardis* 16. Zu beiden Texten auch J.H. Oliver, R.E. A. Palmer, *Minutes of an Act of the Roman Senate*, in *Hesperia* 24, 1955, 328 ff.

⁶⁵ Eck, *Public Documents on Bronze* cit. 127 ff.

aber an den Senat selbst. Die Antragsteller sind – mindestens zum Teil – aus den gallischen Provinzen gekommen, wie der Hinweis auf die *trinci* zeigt⁶⁶. Diese *trinci* stellten eine spezielle Sorte von ‚Gladiatoren‘ dar, nämlich von Personen, die zum Tode verurteilt waren und die sodann in der Arena als billige Opfer verwendet werden konnten. Doch ist nicht klar, ob auch noch Anträge aus anderen Provinzen oder aus Italien den Kaisern übergeben worden waren. Wie auch immer das gewesen sein mag: Der Senatsbeschluss, der so ergangen ist, galt für das gesamte Imperium. Darauf weisen die Regeln hin, wer im Streitfall entscheiden soll. Die Verantwortlichen in den Provinzen sind folgende: *utque ea opservat<i>o a lanistis quam diligentissime exigatur, iniungendum his, qui provinciae praesidebunt, et legatis vel quaestoribus vel legatis legionum vel iis, qui ius dicunt, c(larissimis) v(iris) aut procuratores maximorum principum, quibus provinciae rector mandaverit, i(i)s etiam procurator(ibus) qui provinciis praesidebunt*⁶⁷. Daneben aber werden für Italien genannt: *trans Padum autem perque omnes Italiae regiones arbitrium iniungendum praefectis alimentorum dandis, si aderunt, vel viae curatoris aut, si nec is praesens erit, iuridico vel tum classis praetoriae praefecto*⁶⁸. Es ist also eine reichsweite Regelung, die der Kaiser über den Senat in Kraft setzt, eine Entscheidung, die durch das *s.c.* alle betroffenen Amtsträger einbindet. Auf diese Weise vermeidet der Kaiser einen rechtlich problematischen Alleingang, jedenfalls im Hinblick auf die prokonsularen Provinzen und Italien. Dass umgekehrt ein Senatsbeschluss auch in den *provinciae Caesaris* die Rechtsgrundlage für administratives Handeln bildet, schuf dagegen kein Problem, da der Herrscher die Gültigkeit durch sein Handeln antizipiert hatte.

Gerade in diesem Fall ist es besonders wichtig zu sehen, wie denn die Information über die Regelungen verbreitet wurde. Denn diese sollten unmittelbar wirksam werden. So wurde bestimmt: *sciantque v(iri) c(larissimi), qui proconsules paulo ante profecti sunt, intra suum quisque annum it negotium exsequi se oportere (e)t ii etiam, qui non sortito provincias regunt, intra annum*⁶⁹. Das *s.c.* muss somit an alle Statthalter, einerseits die Prokonsuln, andererseits die *legati Augusti pro praetore provinciae* sowie die Präsidialprokuratoren, d.h. alle diejenigen, die nicht durch Los, sondern durch kaiserliche Ernennung ihre Stellung erhalten haben, gesandt worden sein. Diese müssen sodann dafür sorgen, dass die Regelungen in ihrem jeweiligen Amtsbereich entsprechend bekannt gemacht wurden, entweder durch Aushang am Sitz des Statthalters

⁶⁶ CIL III 7106 = Dessau 9340 = IGL Sardis I 16 col. II Z. 3.

⁶⁷ So ist der Text zu lesen.

⁶⁸ Dessau 5163, Zeile 40-44; siehe auch nochmals Zeile 50-51.

⁶⁹ Dessau 5163, Zeile 53-55.

oder durch ein Zirkularschreiben an alle Gemeinden einer Provinz. In der einen oder anderen Weise konnten sich sodann alle, die Gladiatorenspiele veranstalten mussten, informieren, wieviel sie maximal für die verschiedenen Typen von Gladiatoren zu bezahlen hatten.

Auch in diesem Fall fehlen uns erneut die Informationen zu allen Formalia, etwa der Zahl der Senatoren, die schließlich an der Abstimmung teilgenommen haben.

Im Jahr 48 n.Chr. haben *primores Galliae* nach Tacitus einen Antrag gestellt, *ius adipiscendorum in urbe honorum*⁷⁰. Ob der Antrag nur an den *princeps* ging oder auch direkt an den Senat, lässt sich dem Tacitustext nicht klar entnehmen. Es kam jedoch durch Claudius selbst zu einer Senatsdebatte, in der er den Antrag der Gallier gegen massive Einwände vor allem italischer Senatoren verteidigte. Tacitus beschließt seinen Bericht mit der knappen Notiz: *Orationem principis secuto patrum consulto primi Aedui senatorum in urbe ius adepti sunt*⁷¹. Diese *oratio principis* wurde vermutlich nicht lange danach in Lugdunum auf Bronzetafeln übertragen, auf denen ein Teil der kaiserlichen Rede vor dem Senat erhalten ist. Auch im *s.c. de Cn. Pisone patre* ist die *oratio principis* enthalten, dort zwar nur als verkürzte Inhaltsangabe, aber dort wird auch deutlich, dass in Rom selbst, wo die einzelnen *senatus consulta* auf Bronze dem Publikum präsentiert werden sollten, auch die *oratio principis* selbst erscheinen sollte. Damit ist sicherlich der volle Text der *oratio* gemeint, separat von den einzelnen Senatsbeschlüssen: *placere uti oratio quam recitasset princeps noster item(ue) haec senatus consulta in aere incisa, quo loco Ti(berio) Caes(ari) Aug(usto) videretur, ponere(n)tur*⁷². Nimmt man dies als Modell, dann darf man auch in Lugdunum davon ausgehen, dass dort außer der *oratio principis* des Claudius auch das darauf folgende *senatus consultum* auf Bronze publiziert wurde. Dass eine solch öffentliche Präsentation gerade in Lugdunum geschah, ist wohl aus zwei Gründen plausibel. Zum einen war Claudius dort im Jahr 10 v.Chr. geboren; die Stadt führte auch sein Gentilnomen im Stadtnamen: *colonia Copia Claudia Augusta Lugdunum*. Zum andern aber war die Stadt auch der jährliche Versammlungsort aller gallischen *civitates* an der Ara Romae et Augusti. Dort aber nicht nur die so wichtige Rede von Claudius vor dem Senat der provinzialen Öffentlichkeit zu präsentieren, sondern auch den Senatsbeschluss, der den Antrag politisch abgesegnet hat – das ist eine mehr als realistische Annahme; wenn es nicht so gewesen wäre, müsste man fragen warum. Man darf also davon

⁷⁰ Tac. *ann.* 11.23 ff.

⁷¹ Tac. *ann.* 11.25.1.

⁷² SCCPP 168-170.

ausgehen, dass nach der *oratio* auch das *s.c. de iure honorum Gallis dando* auf einer heute verlorenen Bronzetafel zu lesen war.

Die Zahl der *senatus consulta*, die wir in ihrer originalen Form, d.h. in lateinischer Sprache in den Provinzen greifen können, ist somit mehr als begrenzt. Ob durch die wenigen direkten und indirekten Zeugnissen alle provinziellen Aspekte deutlich werden, für die schließlich Senatsbeschlüsse ergingen, lässt sich nicht erkennen. Deutlich aber wird dennoch, dass jedenfalls bis in die zweite Hälfte des 2. Jh. der Senat noch mit vielfältigen Fragen befasst wurde, auch wenn die Dominanz der kaiserlichen Macht immer stärker hervortritt. Ohne Beteiligung des Herrschers wird fast kein Senatsbeschluss gefasst, was genauso für die Beschlüsse gilt, die in griechischer Sprache überliefert sind. Nur bei der Beschlussfassung über die *nundinae* für Lucilius Africanus lässt der vollständige Text erkennen, dass Antoninus Pius offensichtlich nicht involviert war. Bei allen anderen *s.c.* ist offensichtlich, soweit der Text ausreichend erhalten ist, in der einen oder anderen Form der Kaiser beteiligt, manchmal sogar als derjenige, der die *relatio* vorgetragen hat. Die *senatus consulta* sind somit auch in formeller Hinsicht ein zutreffender Reflex der Zentralisierung der Macht in den Händen des Kaisers.

Werner Eck
Universität zu Köln
werner.eck@uni-koeln.de

